

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Sebastian Schlüsselburg (LINKE)

vom 26. Juli 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 31. Juli 2019)

zum Thema:

Erbschafts- und Schenkungssteuer in Berlin

und **Antwort** vom 13. August 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Aug. 2019)

Senatsverwaltung für Finanzen

Herrn Abgeordneten Sebastian Schlüsselburg (LINKE)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/20370
vom 26.07.2019
über Erbschaft- und Schenkungsteuer in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Eine Aufschlüsselung nach Finanzamtsbezirken kann nicht erfolgen. Für die Verwaltung der Erbschaft- und Schenkungsteuer ist in Berlin zentral das Finanzamt Schöneberg zuständig. Zu den in Fragen 2-5 erwünschten Angaben zu steuerlichen Auswirkungen von geltend gemachten Steuerermäßigungen bzw. -befreiungen ist darauf hinzuweisen, dass statistische Daten hierzu im Rahmen der amtlichen Statistik nicht gesondert erhoben werden. Eine Schätzung der Auswirkungen ist auch nicht möglich, weil die Höhe der Steuer von verschiedenen Komponenten abhängig ist (z. B. individueller Steuersatz, persönliche Freibeträge, Höhe der Bemessungsgrundlage).

1. Wie haben sich die kassenwirksamen Einnahmen im Land Berlin aus der Besteuerung von jeweils
 - a) dem Erwerb von Todes wegen gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG,
 - b) Schenkungen unter Lebenden gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG,
 - c) Zweckzuwendungen gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3 ErbStG sowie
 - d) Stiftungs- und Vereinsvermögen gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 ErbStGseit 2004 entwickelt (bitte aufschlüsseln nach Jahren, Finanzamtsbezirken und der jeweiligen Gesamtzahl der zu Grunde liegenden Steuerfälle)?

Zu 1.: Die kassenwirksamen Einnahmen werden nur als Summe der Erbschaft- und Schenkungsteuer ausgewiesen. Eine Unterscheidung der festgesetzten Steuer nach Erbschaft- und Schenkungsteuer wird ab 2008 programmtechnisch ermöglicht. Statistische Auswertungen zu c) und d) sind nicht möglich. Ausgewiesen wird die Summe der im Kalenderjahr erstmalig festgesetzten Steuer einschließlich Änderungsfestsetzungen.

Jahr	Steuer- aufkommen	Erbschaftsteuer - festsetzung	steuer- pflichtige Erbfälle	Schenkungssteuer - festsetzung	steuer- pflichtige Schenkungen
2004	166.215.409 €		3.512		1.283
2005	167.201.013 €		3.284		1.221
2006	202.741.169 €		3.292		1.223

2007	190.614.907 €		2.576		1.172
2008	130.971.190 €	130.106.134 €	3.142	30.798.605 €	1.158
2009	153.827.289 €	110.968.864 €	3.194	29.115.308 €	1.224
2010	176.032.000 €	143.309.927 €	2.155	132.360.036 €	819
2011	172.871.000 €	147.380.926 €	2.182	33.896.607 €	748
2012	208.931.100 €	176.165.583 €	1.870	16.593.290 €	574
2013	201.605.000 €	152.781.190 €	2.024	50.767.883 €	712
2014	211.925.800 €	333.676.216 €	2.017	-48.432.660 €	1.071
2015	439.722.290 €	214.769.506 €	2.354	49.637.640 €	812
2016	401.636.000 €	336.211.875 €	2.344	43.249.729 €	750
2017	238.765.755 €	194.184.815 €	2.322	38.080.301 €	1.220
2018	395.853.523 €	330.822.376 €	2.234	73.300.043 €	722

2. Wie haben sich die Anzahl und die Gesamthöhe der Steuerbefreiungen für zu Wohnzwecken vermietete Grundstücke (§ 13d ErbStG bzw. früherer § 13c ErbStG) im Land Berlin seit 2004 entwickelt (bitte aufschlüsseln nach Jahren, Finanzamtsbezirken und der jeweiligen Gesamtzahl der zu Grunde liegenden Steuerfälle)?

Zu 2.:

Jahr	steuerpflichtige Fälle gesamt	13d Fälle	Ermäßigung der Bemessungsgrundlage 10 v.H.
2009	4.418	18	869.720 €
2010	2.974	156	6.926.804 €
2011	2.930	461	25.319.387 €
2012	2.444	560	36.884.771 €
2013	2.736	645	45.569.187 €
2014	3.088	635	48.367.846 €
2015	3.166	808	79.508.885 €
2016	3.094	851	95.891.271 €
2017	3.542	836	85.741.834 €
2018	2.956	1.033	104.031.633 €

3. Wie haben sich die Anzahl und die Gesamthöhe der Steuerentlastungen für Unternehmensvermögen (§§ 13a, 13b und 13c ErbStG) im Land Berlin seit 2004 entwickelt (bitte aufschlüsseln nach Jahren, Finanzamtsbezirken und der jeweiligen Gesamtzahl der zu Grunde liegenden Steuerfälle)?

Zu 3.: Hinsichtlich der Höhe der Steuerentlastungen sind keine Angaben möglich.

Jahr	steuerpflichtige Fälle gesamt	steuerpflichtige Fälle Regelverschönerung
2009	4.418	256
2010	2.974	270
2011	2.930	230
2012	2.444	254
2013	2.736	260
2014	3.088	262
2015	3.166	290

2016	3.094	288
2017	3.542	316
2018	2.956	211

4. Wie oft wurde seit 2004 im Rahmen der sog. Regelverschonung gem. § 13a Abs. 6 ErbStG die Behaltensregelung mit welchem Ergebnis und welchen Rechtsfolgen überprüft?

Zu 4.: Die Behaltensregelungen werden in jedem steuerpflichtigen Fall in Zusammenarbeit mit dem für den Betrieb zuständigen Finanzamt überprüft und ausgewertet. Angaben über das Ergebnis sind nicht gesondert möglich.

5. Wie oft wurde seit 2004 auf unwiderruflichen Antrag des Erwerbers das begünstigte Vermögen in vollem Umfang gem. § 13a Abs. 10 ErbStG bzw. der einschlägigen Vorgängertatbestände steuerfrei gestellt und wie häufig und mit welchem Ergebnis einschließlich etwaiger Rechtsfolgen wurden die strengeren Behaltens- und Fortführungsbedingungen überprüft?

Zu 5.: Die Behaltensregelungen werden in jedem steuerpflichtigen Fall in Zusammenarbeit mit dem für den Betrieb zuständigen Finanzamt überprüft und ausgewertet. Angaben über das Ergebnis sind nicht gesondert möglich.

Jahr	steuerpflichtige Fälle gesamt	steuerpflichtige Fälle Optionsverschonung
2009	4.418	2
2010	2.974	6
2011	2.930	11
2012	2.444	10
2013	2.736	53
2014	3.088	48
2015	3.166	68
2016	3.094	66
2017	3.542	59
2018	2.956	44

6. Wie haben sich die Anzahl und die Gesamthöhe der Steuerbefreiungen für Familienheime (§ 13 Abs. 1 Nr. 4a ErbStG) im Land Berlin seit 2004 entwickelt (bitte aufschlüsseln nach Jahren Finanzamtsbezirken und der jeweiligen Gesamtzahl der zu Grunde liegenden Steuerfälle)?

Zu 6.: Zusätzlich zu der Anzahl der Übertragungen an Ehegatten zu Lebzeiten (§13 Abs. 1 Nr. 4a ErbStG) wird auch die Anzahl der Übertragungen von Todes wegen auf Ehegatten und Kinder (§ 13 Abs. 1 Nr. 4b und c ErbStG) zur Verfügung gestellt. Ein Fall kann immer nur dann statistisch gezählt werden, wenn der Vorgang (aus anderen Gründen) steuerpflichtig ist.

Jahr	steuerpflichtige Fälle gesamt	Übertragungen zu Lebzeiten	Übertragungen von Todes wegen an	
			Ehegatte	Kind
2009	4.418		2	1
2010	2.974		3	1

2011	2.930		5	2
2012	2.444		17	6
2013	2.736		15	9
2014	3.088		19	15
2015	3.166	1	23	9
2016	3.094		20	10
2017	3.542	1	37	16
2018	2.956	2	26	10

7. Wie haben sich die Anzahl und die berücksichtigte Gesamthöhe der Gegenleistungen und Auflagen bei Schenkungssteuerfällen (§§ 13 bis 16 BewG) im Land Berlin seit 2004 entwickelt (bitte aufschlüsseln nach Jahren Finanzamtsbezirken und der jeweiligen Gesamtzahl der zu Grunde liegenden Steuerfälle)?

Zu 7.:

Jahr	steuerpflichtige Schenkungen gesamt	steuerpflichtige Fälle	Wert der Gegenleistung
2009	1.224	169	40.827.140 €
2010	819	143	29.725.234 €
2011	748	92	20.589.341 €
2012	574	33	8.237.542 €
2013	712	14	9.071.993 €
2014	1.071	8	43.932.711 €
2015	812	16	7.877.866 €
2016	750	14	10.357.977 €
2017	1.220	2	120.897 €
2018	722		0 €

8. Welche weiteren Informationen, die im Kontext dieser Anfrage zum Verständnis des Sachverhalts nötig sind, gibt es ggf.?

Zu 8.: Für die Beantwortung wurden Statistikdatensätze ausgelesen. Soweit Änderungsfestsetzungen zu Statistiksätzen in mehreren Jahren führen, wird der Fall entsprechend mehrfach berücksichtigt, sowohl bei der Anzahl als auch bei der Summenbildung der Werte. Ein Fall kann immer nur dann statistisch gezählt werden, wenn der Vorgang (aus anderen Gründen) steuerpflichtig ist. Angaben vor 2009 sind aus programmtechnischen Gründen nicht möglich.

Berlin, den 13. August 2019

In Vertretung

Frédéric Verrycken
Senatsverwaltung für Finanzen